

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 7. Januar 2014 — Mogyi/HABM (Just crunch it...)

(Rechtssache T-8/14)

(2014/C 71/46)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Mogyi Kft. (Csávoly, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Zs. Klauber)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Veröffentlichung der Anmeldung der Marke anzuordnen, außer im Hinblick auf „Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren“ (Klasse 30) und „landwirtschaftliche Erzeugnisse, Saatgut“ (Klasse 31).

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Just crunch it...“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29, 30, 31 und 35 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 10 713 485.

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die angefochtene Entscheidung wurde durch die in der Sache R 1921/2012-1 erlassene Entscheidung teilweise aufgehoben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 7. Januar 2014 — Mogyi/HABM (Just crunch it...)

(Rechtssache T-9/14)

(2014/C 71/47)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Mogyi Kft. (Csávoly, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Zs. Klauber)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Veröffentlichung der Markenmeldung außer für „Brot, feine Backwaren, Zucker“ (Klasse 30) und „landwirtschaftliche Erzeugnisse, Getreide“ (Klasse 31) anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „Just crunch it...“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29, 30, 31 und 35 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 10 716 711.

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Aufhebung der angefochtenen Entscheidung durch Entscheidung in der Sache R 1922/2012-1.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 7. Januar 2014 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-13/14)

(2014/C 71/48)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér und K. Szijjártó)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Durchführungsbeschluss C(2013) 7136 final der Kommission vom 31. Oktober 2013 über die teilweise Erstattung der einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe, die den Erzeugerorganisationen für die im Jahr 2011 in Ungarn durchgeführten operationellen Programme gewährt wurde, für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.